

§ 9 HS-QSG Aufgaben des Boards und Geschäftsordnung

HS-QSG - Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 13.06.2024

1. (1)Dem Board obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

1. 1.Entscheidung über Akkreditierung von Bildungseinrichtungen und Studien oder über die Zertifizierung des Qualitätsmanagementsystems;
2. 2.Beschlüsse über Richtlinien, Standards und Abläufe der Qualitätssicherungsverfahren;
3. 3.Beschluss über Berichte;
4. 4.Übermittlung der Verfahrensentscheidung der Akkreditierungsverfahren an die zuständige Bundesministerin oder den zuständigen Bundesminister;
5. 5.Veröffentlichung der Ergebnisse der Qualitätssicherungsverfahren;
6. 6.Informationen für die Beschwerdekommission, das Kuratorium und die Generalversammlung;
7. 7.Beschluss einer Geschäftsordnung, die die Erfüllung der Aufgaben sicherstellt;
8. 8.Beschluss eines jährlichen Finanzplans und Rechnungsabschlusses;
9. 9.Aufsicht über die Geschäftsstelle;

(Anm.: Z 10 aufgehoben durch Art. 1 Z 12, BGBl. I Nr. 77/2020)

1. 11.Ausschreibung und Aufnahme der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers und der stellvertretenden Geschäftsführerin oder des stellvertretenden Geschäftsführers, über die das Board einstimmig zu entscheiden hat. § 14 Abs. 1 und 3 kommen in diesem Fall nicht zur Anwendung;
 2. 12.Aufsicht über die akkreditierten Bildungseinrichtungen und Studien hinsichtlich der Akkreditierungsvoraussetzungen;
 3. 13.Aufgaben gemäß FHG und PrivHG;
 4. 14.Internationale Zusammenarbeit im Bereich der Qualitätssicherung;
 5. 15.Entscheidung über Meldung von Studien ausländischer Bildungseinrichtungen;
 6. 16.Entscheidung Überprüfungsverfahren Lehrgänge zur Weiterbildung.
2. (2)Das Board ist bei der Erfüllung seiner Aufgaben an keine Weisungen gebunden.
 3. (3)Das Board hat eine Geschäftsordnung zu beschließen, die die Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben, der Aufgaben der Beschwerdekommission und der Geschäftsstelle sowie die Erfüllung der übrigen Aufgaben der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria sicherstellt. In der Geschäftsordnung ist auch Näheres über die Organisation der Geschäftsstelle zu regeln.

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at